

## **Dokumentation der Verbandsklagen in NRW**

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählen auch Auskünfte zum Umgang mit Rechtsbehelfen im Vorfeld möglicher Verbandsklagen der im Landesbüro zusammen geschlossenen anerkannten Naturschutzverbände und die Dokumentation der gerichtlichen Auseinandersetzungen. Im Folgenden wird ein Überblick über die im Jahr 2015 erhobenen und anhängigen Verbandsklagen sowie Widersprüche in Nordrhein-Westfalen gegeben (Stand Dezember 2015).

### **I. Verbandsklagen des BUND NRW**

#### **Steinkohlekraftwerk E.ON in Datteln (Kreis Recklinghausen)**

Bereits seit dem Jahr 2008 geht der BUND gerichtlich gegen die Zulassung des Steinkohlekraftwerks Datteln IV vor. Die beim Oberverwaltungsgericht in Münster (OVG NRW) damals eingereichte Klage richtete sich gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung des Kraftwerks. Im Jahr 2009 wurde diese Klage auf weitere Teilgenehmigungen (3 bis 5) ausgedehnt und zugleich ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klageerweiterung gestellt. Diesem wurde vom OVG NRW für die Teilgenehmigungen 4 und 5 entsprochen, so dass für Tätigkeiten aus diesen Genehmigungen ein umfassender Bau-stopp gilt und nur noch Sicherungstätigkeiten ausgeführt werden durften. Der Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln, der der Kraftwerksplanung zugrunde lag, war bereits durch das Urteil des OVG NRW vom 03.09.2009 (Az. 10 D 121/07.NE) für unwirksam erklärt worden.

Erst im Jahr 2012 hat das OVG NRW über den Vorbescheid entschieden: Es hob ihn mit seinem Urteil auf (Az. 8 D 38/08.AK). Um gegen das Urteil weiter vorgehen zu können, hatten das Land NRW (vertr. d. d. Bezirksregierung Münster) und die Vorhabenträgerin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die im Urteil festgelegte Nichtzulassung der Revision eingelegt. Mit Beschluss vom 26.06.2013 hat das Bundesverwaltungsgericht (Az. 7 B 42.12) diese Beschwerden zurückgewiesen, das Urteil des OVG NRW vom 12.06.2012, das den Vorbescheid aufhob, ist nun rechtskräftig. Im Dezember 2013 nahm die Bezirksregierung Münster die Teilgenehmigungen 1, 4 und 5 zurück, so dass sich das Klageverfahren, soweit es sich auf diese bezog, erledigt hatte. Im Dezember 2014 beantragte die Vorhabenträgerin bei der Bezirksregierung Münster erneut die immissionsschutz- und wasserrechtliche Genehmigung des Kraftwerks. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Mai 2015 hat der BUND umfangreich Stellung genommen.

Um den Bau des Kraftwerks Datteln IV weiterhin zu ermöglichen, beschloss der Rat der Stadt Datteln im Mai 2014 erneut einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Nr. 105a). Bereits zuvor war die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (TA Emscher-Lippe) zur Festlegung des Kraftwerkstandorts am 04.04.2014 wirksam geworden. Neben privaten Klägern hat auch der BUND gegen diesen Bebauungsplan im Jahr 2015 beim OVG NRW ein Verfahren auf Normenkontrolle eingeleitet. Über die Klage wurde im Jahr 2015 noch nicht entschieden.

Ein weiteres Klageverfahren im Zusammenhang mit dem Bau des Kraftwerks Datteln ist seit Mai 2007 anhängig. Es richtet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss, der die Errichtung eines Hafens am Dortmund-Ems-Kanal und die Umgestaltung des Ölmühlenbaches zulässt. Das Verfahren wurde ruhend gestellt, um die Ergebnisse der Klagen gegen den Kraftwerksbau abzuwarten.

### **Steinkohlekraftwerk Trianel in Lünen (Kreis Unna)**

Gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks in Lünen hatte der BUND vor dem OVG NRW bereits im Jahr 2011 erfolgreich geklagt (Urteil vom 01.12.2011, Az. 8 D 58/08). Die Entscheidung, die als „Trianel-Urteil“ vielfach zitiert wurde, erlangte im Jahr 2012 Rechtskraft, nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden von Vorhabenträgerin und Genehmigungsbehörde zurückgewiesen hatte.

Im Jahr 2013 hatte der BUND gegen weitere Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg, die im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb des Kraftwerks stehen, Klagen eingereicht.

So hatte der BUND im Dezember 2013 Klage gegen die wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg zur Einleitung von Abwasser aus dem Kühlturm und der Rauchgasentschwefelungsanlage in die Lippe von November 2013 erhoben. Er begründet diese mit den trotz Reinigung des Abwassers noch in erheblicher Weise vorhandenen Schadstoffeinträgen in den Fluss, worin ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot zu sehen sei. Neben Einträgen von Chlorid, Phosphor und Stickstoffverbindungen würde auch die kraftwerksbedingte Temperaturerhöhung den von der EG-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 geforderten „guten Zustand“ des Gewässers unmöglich machen. Als besonders gefährlich beurteilt der BUND den Eintrag von Quecksilber in das Gewässer. Obwohl nach EU-Vorgaben dessen Eintrag bis 2027 auf null gesenkt werden muss, wurde dem Kraftwerksbetreiber gestattet, diesen für Flussneunauge und Eisvogel besonders gefährlichen Stoff in die Lippe einzuleiten. Das Verfahren wurde im Jahr 2015 noch nicht entschieden.

Auch gegen den von der Bezirksregierung Arnsberg im November 2013 erteilten Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb des umstrittenen Steinkohlekraftwerks sowie gegen die beiden Teilgenehmigungen (1. und 7.) reichte der BUND noch im Dezember 2013 Klage beim OVG NRW ein. Diese begründet er u. a. mit der fehlenden raumordnerischen und bauleitplanerischen Ausweisung des Kraftwerkstandorts, mangelhaftem Störfallschutz sowie einer unzutreffenden Immissionsprognose, was Staub- und Quecksilber-Immissionen aus diffusen Quellen betrifft. Der BUND macht ferner geltend, dass insbesondere wegen der schädlichen Stickstoff- und Schwefeleinträge in das FFH-Gebiet „Wälder bei Cappenberg“ die Genehmigungen hätten nicht erteilt werden dürfen. Die Voraussetzungen für eine von der Vorhabenträgerin beantragte Abweichungsentscheidung vom Gebietsschutz liegen nach Auffassung des BUND nicht vor. Insbesondere seien keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben, die den Betrieb des Kraftwerks rechtfertigten. Das Vorhaben sei vielmehr energiewirtschaftlich überflüssig, unwirtschaftlich und mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von bis zu 5,7 Mio. Tonnen pro Jahr besonders klimaschädlich. Das gerichtliche Verfahren wurde im Jahr 2015 noch nicht entschieden.

### **Neubau B 474 - OU Datteln (Kreis Recklinghausen)**

Bereits im Juli 2009 hat der BUND Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Ortsumgehung Datteln erhoben. Er macht gegen das geplante, 4 km lange Straßenstück zahlreiche naturschutzrechtliche Einwendungen geltend wie Verstöße gegen den Artenschutz und erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lippeaue“. Auch die Trassenführung war vom BUND mit der Klage angegriffen worden, da diese durch das Waldgebiet und geplante Naturschutzgebiet „Die Deipe“ füh-

ren soll. Das OVG NRW wies mit seinem Urteil vom 18.01.2013 (Az. 11 A 70/09.A) die Einwendungen des BUND zurück und begründete dies hinsichtlich derjenigen zum FFH-Gebiet „Lippeaue“ u. a. mit verspätetem Vorbringen, weshalb der BUND damit ausgeschlossen sei (Präklusion). Gegen diese Entscheidung legte der BUND Beschwerde ein, um die Zulassung der Revision zu erreichen. Der BUND bemängelte insbesondere, dass das OVG NRW trotz mehrfacher nachträglicher Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses und der – erst auf Anregung des BUND – nachgeschobenen FFH-Verträglichkeitsprüfung die diesbezüglichen Einwendungen als verspätet ausgeschlossen hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hob mit seinem Beschluss vom 18.11.2013 (Az. 9 B 14.13) das Urteil des OVG NRW auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung zurück an das OVG NRW. Es beanstandete in seiner Entscheidung, dass das Recht des BUND auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Denn das OVG NRW habe sich in seinem Urteil nicht ausreichend mit Teilen des Klagevorbringens auseinandergesetzt. Der ausführliche Vortrag des BUND zu artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sei vom OVG weder hinreichend zur Kenntnis noch entsprechend gewürdigt worden. Das Verfahren ist nun wieder beim OVG NRW anhängig und wurde im Jahr 2015 noch nicht entschieden.

### **A 33 zwischen Halle und Borgholzhausen (Kreis Güterloh)**

Die im Jahr 2011 vom BUND eingelegte Klage gegen das Land NRW wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 06.11.2012 (Az. 9 A 17.11) vollumfänglich zurückgewiesen. Die Klage war gerichtet gegen die straßenrechtliche Planfeststellung des letzten Teilabschnitts der Autobahn A 33 zwischen Halle und Borgholzhausen. Zum Gegenstand der Klage hatte der BUND u. a. den reduzierten Umfang von Ausgleichsflächen auf der Grundlage einer umstrittenen Verwaltungsvorschrift gemacht. Die durch das Urteil bestätigte Trassenführung verläuft außerdem über lange Strecken direkt an der Grenze des Natura-2000-Gebietes „Tatenhauser Wald“, das insbesondere wegen dort vorhandener Bechsteinfledermaus-Kolonien ausgewiesen wurde. Das Vorbringen des BUND, der Lückenschluss der A 33 hätte auf einer weiter südlich verlaufenden Alternativtrasse weitaus verträglicher erfolgen können, wies das Bundesverwaltungsgericht als verspätet zurück. Der BUND erhob im Mai 2013 gegen dieses Urteil Anhörungsrüge mit der Begründung, dass in dem Klageverfahren wesentliches Klagevorbringen vom Gericht nicht hinreichend wahrgenommen und gewürdigt worden sei. Mit Beschluss vom 15.07.2013 wies das Bundesverwaltungsgericht (Az. 9 A 7.13, 9 A 17.11), die Rüge zurück. Über die vom BUND daraufhin beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde im Jahr 2015 noch nicht entschieden.

### **Müllverbrennungsanlage Iserlohn (Märkischer Kreis)**

Eine weitere Klage legte der BUND gegen das Land NRW im August 2012 beim OVG NRW ein. Mit dieser wird gegen einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vorgegangen, mit dem die Bezirksregierung Arnsberg dem Märkischen Kreis gestattet, in der von ihm betriebenen Müllverbrennungsanlage Verbrennungsdauer und -temperatur sowie bestimmte Abgastemperaturen abzusenken. Der BUND bemängelt u. a., dass trotz des zu erwartenden deutlich erhöhten Schadstoffausstoßes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde. Das Verfahren wurde angesichts der Aufstellung eines Abfallwirtschaftsplans für NRW durch Klagerücknahme im Jahr 2015 beendet.

### **Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan der Stadt Meerbusch – Neubau der Verlängerung der K 9n (Rhein-Neuss-Kreis)**

Im Januar 2014 reichte der BUND beim OVG NRW einen Antrag auf Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan 281 „Meerbusch-Osterath, Auf dem Kamp/Kreisstraße K 9n, 2. Bauabschnitt“ der Stadt Meerbusch ein. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst neben dem Teilstück der Kreisstraße auch ein angrenzendes Neubaugebiet. Neben Mängeln bei der Beteiligung der Öffentlichkeit kritisiert der BUND die Immissionsberechnungen, so insbesondere die zu erwartende Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub sowie eine fehlerhafte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorschriften. Das Verfahren wurde im Jahr 2014 nicht entschieden. Mit Urteil vom 08.10.2015 (Az. 2 D 4/14.NE) erklärte das OVG NRW den Bebauungsplan aufgrund eines Verfahrensmangels für unwirksam: Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen genügte nicht den Anforderungen des Baugesetzbuches, nach denen die auslegende Gemeinde verpflichtet ist, hinreichend auf bereits vorliegende Umweltinformationen hinzuweisen.

### **Braunkohletagebau Hambach (Kreis Düren sowie Rhein-Erft-Kreis)**

Im März 2015 hat der BUND beim Verwaltungsgericht (VG) Köln Klage gegen die Zulassung des dritten Rahmenbetriebsplans zur Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 eingereicht. Die Klage greift die bergrechtliche Zulassung der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.12.2014 an, die sich auf eine Abbaufäche von 994 Hektar erstreckt. Davon erfasst werden 226 Hektar Waldflächen, so auch insbesondere der bis zu 10.000 Jahre alte Hambacher Wald mit Eichen- und Buchenbeständen, die dem Lebensraumtyp 9160 nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen. Er dient allein zwölf Fledermausarten, wie z. B. der höchst seltenen Bechstein-Fledermaus, einer Vielzahl von Brutpaaren europäischer Vogelarten, wie z. B. dem Mittelspecht, oder der streng geschützten Haselmaus als Lebensraum. Der BUND macht geltend, dass diese Flächen den Anforderungen an ein potenzielles FFH-Gebiet und an ein faktisches Vogelschutzgebiet entsprechen, weshalb ihre Zerstörung aus europarechtlichen Gründen unzulässig sei. Als gravierende Verfahrensfehler macht der BUND geltend, dass die Zulassung ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und nicht im Wege einer Planfeststellung erfolgte.

Die Klage des BUND richtet sich ferner gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach ab dem 01.01.2015, die ohne Beteiligung der Öffentlichkeit oder der Naturschutzverbände erteilt wurde. Auch hier macht der BUND geltend, dass die erfassten Flächen aufgrund des Vorkommens von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten als potenzielles FFH-Gebiet und faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen sind. Der BUND hat seine Klage zudem verbunden mit einem Antrag auf Feststellung, dass ein im Eigentum des BUND stehendes Grundstück, das durch den Tagebau Hambach voraussichtlich im Jahr 2018 in Anspruch genommen würde, aufgrund der Rechtswidrigkeit der Fortführung des Tagebaus nicht enteignet werden kann.

### **Baumfällungen an der Mercatorstraße in Duisburg (Stadt Duisburg)**

Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes hat der BUND im März 2015 versucht, die Fällung von 19 Platanen an der Mercatorstraße in Duisburg zu verhindern. Die Bäume sollten einem Umbau der in der Duisburger Innenstadt am Hauptbahnhof ge-

legenen Mercatorstraße weichen, der durch Bebauungsplan vom Rat der Stadt beschlossen worden war. Für die Fällung der unter dem Alleenschutz des Landschaftsgesetzes NRW stehenden Bäume war eine Befreiung durch die untere Landschaftsbehörde erteilt worden. Der Antrag des BUND auf einstweiligen Rechtsschutz beim VG Düsseldorf (Az. 25 L 898/15) scheiterte bereits an der Zulässigkeit, da weder das BNatSchG noch das nordrhein-westfälische Landesrecht Naturschutzverbänden die Befugnis einräumen, gegen Befreiungen vom Alleenschutz Rechtsbehelfe einzulegen.

### **Errichtung eines Bestattungswaldes im Naturschutzgebiet „Wald an der Burg Heimerzheim“ (Rhein-Sieg-Kreis)**

Mit Klageerhebung vom 15.11.2015 beim VG Köln greift der BUND die Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Naturschutzgebiets (NSG) „Wald an der Burg Heimerzheim“ zu Gunsten der Nutzung des Schutzgebiets als Bestattungswald an. Der BUND macht geltend, dass durch diese Nutzung wesentliche Schutzgüter des NSG wie der Greifvogelschutz, aber auch der Schutz von Fledermäusen gefährdet sind. Insbesondere der Erhalt von Fledermausbiotopbäumen werde durch diese Form der Nutzung in Frage gestellt. Aus Sicht des BUND hätte deshalb eine Befreiung nicht erteilt werden dürfen.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen finden sich auf der Website des [BUND NRW](#) > Suche „Klage“.

## **II. Verbandsklagen der LNU**

### **Gewerbepark A 31, Westmünsterland (Kreis Borken)**

Im Februar 2012 hat die LNU einen Normenkontrollantrag beim OVG NRW eingereicht, um zu erreichen, dass der Bebauungsplan „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ durch das Gericht für unwirksam erklärt wird. Der Bebauungsplan soll auf ca. 58 Hektar die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet schaffen, das an der Anschlussstelle zur Bundesautobahn A 31 gelegen ist. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 72 Hektar. Mit dem Antrag wurden artenschutzrechtliche Verstöße geltend gemacht, aber auch verfahrensrechtliche Defizite und Versäumnisse bemängelt. Darüber hinaus machte die LNU geltend, dass der für die Inanspruchnahme von Waldflächen vorgesehene forstliche Ausgleich nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sei.

Weil im Februar 2012 – trotz Rechtshängigkeit des Normenkontrollantrags – mit umfangreichen Waldrodungen in dem überplanten Gebiet begonnen wurde, stellte die LNU beim OVG ferner einen Antrag auf einstweilige Anordnung um zu verhindern, dass aus dem Bebauungsplan Maßnahmen zur Vollziehung oder Umsetzung vorgenommen werden. Nachdem das OVG NRW mit Beschluss vom 24.02.2012 bereits festgelegt hatte, dass bis zu einer Entscheidung über die Außervollzugsetzung des Bebauungsplans keine Maßnahmen zu seiner Vollziehung oder Umsetzung erfolgen dürfen, entschied es mit Beschluss vom 08.07.2013, Az. 10 B 268/12, dass der Bebauungsplan bis zu einer Entscheidung im Normenkontrollverfahren außer Vollzug

gesetzt wird. Das Gericht betonte in dieser Entscheidung, dass einstweilige Anordnungen zur Außervollzugsetzung eines Bebauungsplans nur zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen erfolgen können. Den von der LNU geltend gemachten Belangen maß das Gericht deshalb ein entsprechendes Gewicht bei. Der Beschluss zeigt beispielhaft, unter welchen Voraussetzungen Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auch in Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne einstweiligen Rechtsschutz erreichen können.

Mit Urteil vom 21.04.2015 (Az. 10 D 21/12 NE) erklärte das OVG NRW den angegriffenen Bebauungsplan für unwirksam. Insbesondere stellte das Gericht fest, dass dieser im Widerspruch zu den nach § 1 Abs. 4 BauGB zu beachtenden Zielen der Raumordnung stehe, weil ein nicht unwesentlicher Teil der vorgesehenen Flächen für den Waldausgleich außerhalb der Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder gelegen ist. Denn der Regionalplan sieht vor, dass die ausgleichenden Erstaufforstungen in den Gebieten der Verbandsgemeinden vorgenommen werden müssen, damit Ausgleichsverpflichtungen in eigener Planungshoheit wahrgenommen werden können.

### **Änderung der Genehmigung für die Auto-Test- und Rennstrecke Bilster Berg in Bad Driburg (Kreis Höxter)**

Mit Klage vom 19.12.2014 erhob die LNU Klage gegen die der Betreiberin der Auto-Test- und Präsentationsstrecke Bilster Berg vom Kreis Höxter erteilte Änderungs genehmigung vom 07.11.2014, mit der auf Kosten der Ruhezeiten die Kernbetriebszeiten erweitert und Lärmgrenzwerte erhöht wurden. In diesem Klageverfahren ist bisher keine Entscheidung getroffen worden. (Gegen die ursprüngliche, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zugrunde liegende Genehmigung hatte der BUND im Jahr 2011 Klage erhoben, die jedoch vom VG Minden mit Urteil vom 22.03.2013 (Az. 11 K 2242/11) zurückgewiesen wurde.)

### **Gewerbe- und Industriegebiet im Bereich Eckenbachtal (Kreis Olpe)**

Die Stadt Attendorn plant ein Gewerbe- und Industriegebiet mit einer Größe von etwa 42 Hektar im Bereich Eckenbachtal und hat den Bebauungsplan Nr. 74 „Fernholte“ aufgestellt. Für die Realisierung des geplanten Baugebiets ist auch die Verlegung eines Gewässers erforderlich, insbesondere um die erforderlichen Geländemodellierungen zu ermöglichen. Der geplante Gewässerausbau bezieht sich auf einen ca. 1,9 km langen Siepen, der sich aus dem Zusammenschluss mindestens zweier Quellstränge bildet und in den Eckenbach mündet. Der Kreis Olpe erteilte der Stadt am 21.08.2014 die beantragte wasserrechtliche Plangenehmigung.

Die LNU ging im Jahr 2015 gegen beide Entscheidungen – den Bebauungsplan und die wasserrechtliche Plangenehmigung – gerichtlich vor. So stellte sie im März 2015 einen Antrag auf Normenkontrolle beim OVG NRW, um feststellen zu lassen, dass der Bebauungsplan unwirksam ist. Die LNU macht insbesondere geltend, dass die Planungen auf unzureichender Sachverhaltsermittlung beruhten. Neben den Bedenken, die hinsichtlich der Verlegung von Quellbereichen bestehen, sei z. B. die Artenschutzprüfung, die auf Erfassungen aus dem Jahr 2009 beruht, veraltet. Insbesondere hätte eine solche nach der Beobachtung von Schwarzstorch und Grünspecht ab dem Jahr 2012 in und um den Planungsbereich erneut durchgeführt werden müssen. Die Stadt Attendorn kündigte im September 2015 an, dass sie ein ergänzendes Verfahren zur Heilung möglicher Fehler des angegriffenen Bebauungsplans durchführen werde.

In der bereits im Januar 2015 erhobenen Klage gegen die wasserrechtliche Plangenehmigung macht die LNU geltend, dass die von diesen Planungen betroffenen natürlichen bzw. naturnahen Quellbereiche als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind und für die Zerstörung und Beeinträchtigung der Quellbereiche eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom gesetzlichen Biotopschutz hätte erteilt werden müssen. Die Quellbereiche werden von Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) besiedelt, die an vier Stellen nachgewiesen werden konnte. Für diese extrem seltene Schneckenart trägt Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung. Die genehmigte Gewässerverlegung, die auch die Verlagerung eines Quellbereichs um rund 110 Meter umfassen sollte, bedeutete die Vernichtung dieser Population, da Umsiedlungen von Vorkommen dieser Art keine Aussicht auf Erfolg versprechen. Ebenfalls geht die LNU davon aus, dass für den geplanten Gewässerausbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist, weil mit dessen Realisierung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Verfahrenstechnisch wäre dann jedoch ein Planfeststellungsverfahren erforderlich gewesen.

Ein Baustopp konnte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht werden: Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 11. Mai 2015 (Az. 12 L 266/15) wurde die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt. Das Gericht ging dabei ebenfalls davon aus, dass die Zerstörung zumindest eines Quellbereichs gegen den gesetzlichen Biotopschutz verstößt und deshalb eine Ausnahme oder Befreiung hätte erteilt werden müssen. Auch die nach den Vorgaben des UVPG gebotene Vorprüfung des Einzelfalls wurde von dem Gericht als fehlerbehaftet eingestuft, so sei der Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auch hinsichtlich weiterer von der Planung betroffener Arten (z. B. durch Rodungen) nicht nachvollziehbar. Der Rechtsstreit konnte in der Hauptsache für erledigt erklärt werden, nachdem die Stadt Attendorn erklärt hatte, dass sie die angegriffene Plangenehmigung nicht ausnutzen wolle.

### **Windenergieanlagen in Bad Laasphe-Fischelbach (Kreis Siegen-Wittgenstein)**

Im März 2015 legte die LNU Widerspruch ein gegen einen immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 07.03.2014, mit dem die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen in Bad Laasphe (Ortsteil Fischelbach) genehmigt wurden. Die Anlagen sollten im Naturpark „Rothaargebirge“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Bad Laasphe“ realisiert werden, weshalb der Bescheid eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans enthielt. Ein Teil der Anlagen sollte in unmittelbarer Nachbarschaft zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Hauberge bei Haiger“ (DE 5114-401) realisiert werden, für das Erhaltungsziele für die windenergiesensiblen Vogelarten Haselhuhn, Raufußkauz und Schwarzstorch festgesetzt sind. In dem betroffenen Bereich wurden ferner Wochenstuben der als windenergieempfindlich geltenden Fledermausart Kleiner Abendsegler festgestellt. Trotz Festsetzung von Nebenbestimmungen, wie z. B. Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, sah die Genehmigungsbehörde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ab und ging davon aus, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien.

Im April 2015 stellte die LNU im Wege des Eilrechtsschutzes beim VG Arnsberg den Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs – entgegen der angeordneten sofortigen Vollziehung – wieder herzustellen. Diesem Antrag gab das VG mit Beschluss vom 12.08.2015 (Az. 8 L 668/15) statt, da nach seiner Auffassung ernstliche

Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestanden. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung vor allem auf die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der Anlagenerrichtung ab, insbesondere verwies es darauf, dass diese Prüfung in dem angegriffenen Bescheid nicht abgearbeitet worden sei. Das Gericht führt dazu aus, dass auch im Außenbereich privilegierte Vorhaben unzulässig seien, wenn ihnen andere öffentliche Belange entgegenstünden. Bezugnehmend auf die in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB genannten öffentlichen Belange, die einem Außenbereichsvorhaben entgegenstehen können, stellte das Gericht darauf ab, dass die Errichtung der sieben Windenergieanlagen zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB führe. Ferner schloss das Gericht die Erteilung einer Ausnahme von den landschaftsschützenden Verboten des Landschaftsplans aus, da der in Frage kommende Ausnahmetatbestand voraussetze, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werde.

### **Windenergieanlagen im Windpark Münsterwald (Stadt Aachen)**

Im Dezember 2015 erhob die LNU Klage beim VG Aachen gegen erteilte Genehmigungen der Stadt Aachen zur Errichtung von sieben Windenergieanlagen im Münsterwald bei Aachen. Zwar ist die Errichtung dieser Anlagen innerhalb einer durch den Flächennutzungsplan der Stadt ausgewiesenen Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie geplant. Die LNU vertrat jedoch bereits im Rahmen der entsprechenden FNP-Änderung die Auffassung, dass die Ausweisung dieser wertvollen Waldfläche als Konzentrationszone nicht in Betracht komme. Die Standorte aller sieben Anlagen sind ferner in einem Landschaftsschutzgebiet gelegen, das im Landschaftsplan der Stadt Aachen ausgewiesen ist. Aus diesem Grunde wurde für die Errichtung der sieben Anlagen im Rahmen der Genehmigungen eine Befreiung von dem dort festgesetzten Bauverbot erteilt. Über die Klage wurde im Jahr 2015 noch nicht entschieden.

## **III. Verbandsklagen des NABU NRW**

### **Windkraftanlage im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (Kreis Soest)**

Im Juli 2012 legte der NABU Widerspruch gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kreises Soest ein. Mit dieser soll die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 65 Metern und einer Gesamthöhe von 91 Metern über Flur zugelassen werden. Der Standort der Anlage befindet sich im EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, mit dessen Schutzzweck das Vorhaben nach Auffassung des NABU nicht vereinbar ist. Im Umfeld des Anlagenstandorts brüten seit Jahren mehrere Paare der Rohrweihe; zudem gehört der Standort zum regelmäßigen Jagd- und Aktionsraum von Rohrweihe und Wiesenweihe. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wurde u. a. wegen seiner Funktion als Brutgebiet für diese Arten ausgewiesen und ist für diverse Vogelarten von herausragender Bedeutung als Rast- und Durchzugsgebiet. Der NABU macht mit dem eingelegten Rechtsbehelf auch die Verletzung seines naturschutzrechtlichen Mitwirkungsrechts geltend, da für die Genehmigung eine Befreiung von den Gebietsauflagen erforderlich sei. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung entfaltete der Rechtsbehelf des NABU keine aufschiebende Wirkung, so dass der Vorhabenträger mit dem Bau der Anlage beginnen konnte. Ein Antrag des NABU beim VG Arnsberg auf Wieder-

herstellung der aufschiebenden Wirkung (des Widerspruchs) blieb jedoch erfolglos (Beschluss des VG Arnsberg vom 20.09.2012, Az. 7 L 577/12). Der Widerspruch selbst wurde mit Widerspruchsbescheid des Kreises Soest vom 18.12.2012 zurückgewiesen. Im Januar 2013 hat der NABU deshalb Klage beim VG Arnsberg erhoben und im März erneut einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs eingereicht. Mit Beschluss des VG Arnsberg vom 19.04.2013 (Az. 7 L 178/13) wurde dies teilweise erreicht.

Der Beschluss führte zunächst dazu, dass die - zwischenzeitlich errichtete - Anlage in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli eines jeden Jahres in der Zeit vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nicht betrieben werden konnte, d. h. abgeschaltet werden musste. Inzwischen hat der Kreis Soest jedoch die ursprünglich erteilte Genehmigung insoweit nach § 48 VwVfG NRW zurückgenommen, als durch sie in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres der Betrieb der WEA für die Zeit vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet wurde. Diese Teilrücknahme der ursprünglichen Genehmigung wurde damit begründet, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass durch die Anlage das betroffene Vogelschutzgebiet beeinträchtigt werde. Gegen diese Teilrücknahme erhob wiederum der Vorhabenträger im Jahr 2015 beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage. In diesem Verfahren ist der NABU als Beigeladener beteiligt.

### **Windkraftanlagen Preußisch-Oldendorf (Kreis Minden-Lübbecke)**

Im September 2013 reichte der NABU beim VG Minden Klage gegen die Genehmigung von fünf Windkraftanlagen, die sich in unmittelbarer Nähe zu zwei Storchhorsten befinden, ein. Die Klage des NABU ist gegen insgesamt drei Genehmigungsbescheide gerichtet, mit denen die Anlagen im Jahr 2013 im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zugelassen wurden. Während der NABU davon ausgeht, dass es sich bei den Windkraftanlagen um eine Windfarm mit fünf Anlagen handelt, und deshalb eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG erforderlich ist, die sich auf die fünf Anlagen zusammen erstreckt, ging die zulassende Behörde davon aus, dass nur drei der Anlagen als Windfarm anzusehen seien. Dementsprechend führte sie nur für diese drei Anlagen eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durch, die zu dem Ergebnis kam, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei.

Dem tritt der NABU mit seiner Klage entgegen, er befürchtet insbesondere Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, da der Abstand von Weißstorchhorsten zu den Standorten der Anlagen weniger als 1000 Meter beträgt. Naturschützer halten bei Weißstorchvorkommen einen Mindestabstand von 1000 Metern zwischen Horst und Windkraftanlagen für erforderlich. Mit der Klage macht der NABU ferner geltend, dass das Ergebnis der durchgeführten standortbezogene Vorprüfung für drei der Anlagen nicht nachvollziehbar ist, weil sich diese auf alle fünf Anlagen hätte erstrecken müssen. Damit einhergehend wird mit der Klage geltend gemacht, dass für zwei der geplanten Anlagen keine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde.

Im Oktober 2013 stellte der NABU beim VG Minden einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage, um vor der Entscheidung im Klageverfahren eine Realisierung des Vorhabens zu verhindern. Mit Beschluss vom 18.03.2014 wies das VG Minden (Az. 11 L 706/13) diesen Antrag zurück. Das OVG NRW, bei dem der NABU gegen diese Entscheidung daraufhin Beschwerde einge-

legt hatte, änderte die Entscheidung des VG Minden mit Beschluss vom 23.07.2014 (Az. 8 B 356/13) dahingehend ab, dass die Klage des NABU wieder aufschiebende Wirkung hatte. Das OVG NRW teilt die Auffassung des NABU, dass es sich bei den fünf Windkraftanlagen um eine Windfarm handelt, weshalb das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls für nur drei der Anlagen nicht nachvollziehbar sei. (Vgl. Aktuelle Meldung vom 18.11.2014 „Wann ist eine „Windfarm“ eine „Windfarm“? auf der » [Website des Landesbüros > Fachgebiete > Allgemeine Grundlagen](#))

Auf Antrag der Betreiberin der Windräder beschloss das VG Minden am 10.09.2014 (Az. 11 L 674/14), dass der Beschluss des OVG NRW insoweit abgeändert wird, als die Betreiberin von den ihr erteilten Genehmigungsbescheiden bis zum 31.01.2015 Gebrauch machen kann. Anknüpfungspunkt dafür war die Annahme, dass die betroffenen Vogelarten, so insbesondere die Störche, ihre Horste verlassen hatten und vor dem 31.01. des Folgejahres nicht mit einer Rückkehr zu rechnen sei. Die Beschwerde des NABU hiergegen wurde vom OVG NRW mit Beschluss vom 27.11.2014 (Az. 8 B 1093/14) zurückgewiesen. Obwohl das Gericht weiter ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigungsbescheide äußerte, bescheinigt es ein Überwiegen des Interesses der Betreiberin am Vollzug (= Errichtung und Betrieb der WEA) zumindest in dem Zeitraum bis Ende Januar 2015. Mit Urteil vom 11.03.2015 (Az. 11 K 3060/13) wies das VG Minden die Klage ab. Der NABU hat gegen diese Entscheidung Berufung beim OVG NRW eingelegt, über die im Jahr 2015 noch nicht entschieden wurde.

### **Erweiterung einer Putenmast im Naturschutzgebiet durch Baugenehmigung (Kreis Kleve)**

Die Klage des NABU vom 06.05.2013 vor dem VG Düsseldorf ist gerichtet auf die Aufhebung einer Baugenehmigung des Kreises Kleve aus dem Jahr 2010, mit der die Errichtung von zwei Putenmastställen zugelassen wurde. Ferner begehrt der NABU mit der Klage die Aufhebung der naturschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebiets-Verordnung „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“ für die Bauvorhaben, bei deren Erteilung der NABU (entgegen den Vorgaben des BNatSchG) nicht beteiligt wurde. Der NABU macht geltend, dass für die Anlagen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich gewesen sei, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG nicht erfolgt sei, dass nicht erkennbar sei, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei, obwohl die Bauten im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ gelegen sind, und dass sein Mitwirkungsrecht aus § 63 Abs. 2 Nr.5 BNatSchG verletzt wurde. Über die Klage wurde im Jahr 2015 noch nicht entschieden.

### **Erweiterung eines Boxenlaufstalls zum Halten und zur Aufzucht von Rindern im Bereich des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ (Kreis Kleve)**

Mit seiner Klage vom 23.07.2013 vor dem VG Düsseldorf wendet sich der NABU gegen die Erweiterung eines Boxenlaufstalls für Rinder und der bestehenden Fahrsilanlage, die die Bezirksregierung Düsseldorf durch immissionsschutzrechtliche Genehmigung zugelassen hatte. Der Standort der Anlagen ist umschlossen von dem Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, in seinem Umfeld sind mehrere Gebiete des Netzes Natura 2000 gelegen, die dazu dienen, den günstigen Erhaltungszustand nährstoffsensibler natürlicher Lebensraumtypen zu gewährleisten. Mit der Klage macht der NABU geltend, dass für das Vorhaben ein förmliches Verfahren nach dem

Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich gewesen sei und eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte vor der Zulassung des Projekts erfolgen müssen, da mit erheblichen Strickstoffeinträgen, insbesondere auch in Zusammenschau mit anderen, räumlich nah gelegenen Tierhaltungsanlagen, zu rechnen sei. Da die Stallgebäude bereits errichtet waren, entschied sich der NABU gegen ein Eilrechtsschutzverfahren. Mit Urteil vom 17.03.2015 hob das VG Düsseldorf (Az. 3 K 6048/13) die Genehmigung auf, es stützt seine Entscheidung insbesondere darauf, dass die Anlage unzulässig hohe Geruchsmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich verursacht. Sowohl Vorhabenträger, als auch die Genehmigungsbehörde stellten beim OVG NRW einen Antrag auf Zulassung der Berufung, um diese Entscheidung anzugreifen. Mit Beschluss vom 25.09.2015 lehnte das OVG NRW (Az. 8 A 970/15) diese Anträge ab, so dass die Entscheidung des VG Düsseldorf nun rechtskräftig ist.

### **Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Fürstenberg (Kreis Paderborn)**

Im September 2015 legte der NABU Widerspruch gegen einen Bescheid des Kreises Paderborn vom 07.09.2015 ein, mit dem die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage im Kreis Paderborn ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt wurden. Der NABU wendet sich mit seinem Widerspruch gegen Systematik und Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG, insbesondere, weil die Auswirkungen der Anlage mit den Auswirkungen hätten zusammen betrachtet werden müssen, die von 12 weiteren beantragten Anlagen auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises zu erwarten sind. Ferner rügt der NABU, dass Vorkommen windenergiesensibler Arten im Rahmen der Vorprüfung, die mögliche nachteilige Umweltauswirkungen ermitteln soll, unberücksichtigt blieben. So z.B., dass die geplante Anlage in nur 900 Metern Entfernung zu einem Rotmilanhorst errichtet werden soll, dass ein Vorkommen von 40 Brutpaaren der Feldlerche beeinträchtigt werden könnte, aber auch die Betroffenheit kollisionsgefährdeter Eulenvögel sowie der lärmempfindlichen Wachtel. Da der NABU die Durchführung einer UVP vor der Genehmigung der Anlage für erforderlich hält, verlangt er bereits aus diesem Grund die Aufhebung des angegriffenen Bescheides. Ferner macht der NABU die Verletzung des besonderen Artenschutzrechts geltend, insbesondere wurden trotz ernstzunehmender Anhaltspunkte für deren Vorkommen keine Untersuchungen zu windkraftsensiblen Fledermausarten vor Ort durchgeführt, sondern lediglich ein nachträgliches Monitoring angeordnet. Befürchtet werden ferner u. a. Beeinträchtigungen von Vorkommen von Wiesenweihe, Rotmilan, Wachtel, Wachtelkönig sowie Feldlerche. Über den Widerspruch hat der Kreis Soest im Jahr 2015 noch nicht entschieden.

### **Windenergieanlagen im Windpark „Heddinghäuser Haar“ (Kreis Soest)**

Gegen die Genehmigung von sechs Windenergieanlagen am Rande des Europäischen Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ durch den Kreis Soest hat der NABU im Januar 2015 Klage sowie einen Antrag auf Wiederherstellung deren aufschiebender Wirkung beim VG Arnsberg eingereicht. Der NABU macht insbesondere geltend, dass der Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte vorausgehen müssen. Die Anlagen sollen auf einer Fläche von 77 Hektar innerhalb eines Populationszentrums des vom Aussterben bedrohten Wachtelkönigs errichtet werden. Das Areal ist von drei Seiten vom VSG „Hellwegbörde“ umgeben, dessen Schutzzweck u. a. den Wachtelkönig umfasst, der sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befin-

det. Der NABU befürchtet u. a., dass durch Schallimmissionen die Eignung von (potentiellen) Brutflächen - auch innerhalb des VSG - in Frage gestellt wird. Er macht deshalb geltend, dass das Projekt mit dem Schutzzweck des VSG „Hellwegbörde“ nicht verträglich ist, auch wenn es außerhalb des Schutzgebiets realisiert werden sollte. Mit Beschluss vom 1. Juni 2015 stellte das VG Arnsberg (Az. 4 L 85/15) die aufschiebende Wirkung der Klage wieder her. Das Gericht geht in seiner Begründung davon aus, dass an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides ernstliche Zweifel bestehen. Ebenso wie der NABU hält es die Durchführung einer UVP für das Vorhaben für geboten und sieht Probleme bei der Vereinbarkeit des Projekts mit dem Schutzzweck des VSG „Hellwegbörde.“ Die Genehmigungsbehörde hat in Reaktion auf das Verfahren die Durchführung einer UVP angekündigt und im Juli 2015 einen Scoping-Termin, in dessen Rahmen der Untersuchungsumfang festgelegt werden soll, anberaumt.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen des NABU, LV NRW, finden sich auf der Website des [NABU NRW](#).